

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an:  
**info@advanceING.ch** oder  
**Fax +41 (0)41 348 01 24**

## ANMELDUNG

Hiermit melden wir uns zur Messe „**advanceING – MINT trifft Karriere & Weiterbildung**“ am 27. Oktober 2020 in Zürich an:

### Anschrift

Unternehmen..... Ansprechpartner/in.....  
Strasse/Postfach..... E-Mail.....  
PLZ/Ort..... Telefon.....  
Land..... Telefax.....

### Rechnungsadresse (falls abweichend)

Unternehmen..... Strasse/Postfach.....  
PLZ/Ort..... Land.....

### Ausstellerpakete

Anmeldeschluss ist der 31. Juli 2020. Der Preis für Rebooker gilt bis einschliesslich 31. Dezember 2019, der für Frühbucher bis einschliesslich 31. Januar 2020. Alle Inklusivleistungen sind in den Teilnahmebedingungen (Punkt 7) beschrieben. Bitte wählen Sie eine der folgenden Optionen:

■ **9 m<sup>2</sup>** regulär: 4.900,- CHF  
Frühbucher: 4.300,- CHF  
Rebooker: 3.900,- CHF

(ausschliesslich für Unternehmen bis  
100 Mitarbeitende und Bildungsanbieter)

■ **15 m<sup>2</sup>** regulär: 8.900,- CHF  
Frühbucher: 7.700,- CHF  
Rebooker: 6.900,- CHF

■ **21 m<sup>2</sup>** regulär: 10.400,- CHF  
Frühbucher: 9.000,- CHF  
Rebooker: 8.200,- CHF

### Zusatzleistungen

- Eck- oder Kopfstand (2 bzw. 3 offene Seiten) 1.000,- CHF pauschal
- zentrale Auslage von Werbematerial am Info-Counter 500,- CHF pauschal
- 25-minütige Firmenpräsentation im Vortragsforum 500,- CHF pauschal
- Unternehmenslogo auf dem Hallenplan 300,- CHF pauschal
- Publikation von \_\_\_\_\_ Inserat/en im Messekatalog 1.200,- CHF je Inserat
- Aufschaltung von \_\_\_\_\_ Stelleninserat/en auf **www.advanceING.ch**
  - 25er-Kontingent 200,- CHF je Inserat
  - 50er-Kontingent 600,- CHF pauschal
  - 900,- CHF pauschal

(Laufzeit: 6 Wochen, davon 4 Wochen im Vorfeld und 2 Wochen im Nachgang der Messe)

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit Unterzeichnung dieser Anmeldung akzeptieren wir die umseitigen Teilnahmebedingungen des Veranstalters.

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN

### 1. Veranstalter

Die Messe „**advanceING – MINT trifft Karriere & Weiterbildung**“ wird organisiert von:  
Dr. Schmidt & Partner GmbH  
St. Niklausenstrasse 108  
CH-6047 Kastanienbaum  
Tel. +41 (0)41 348 01 10  
Fax +41 (0)41 348 01 24  
**info@advanceING.ch**

### 2. Ort und Datum

Die Messe findet am 27. Oktober 2020 von 9 bis 17 Uhr in der Eventlocation „Halle 622“ in Zürich statt. Der Veranstalter behält sich vor, die Messezeiten im Vorfeld anzupassen. Eine solche Anpassung ist bis zu 6 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum möglich und zieht keine Ansprüche des Ausstellers nach sich. Der Aussteller wird über eine etwaige Anpassung der Zeiten unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

### 3. Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Bestellung des Ausstellerpaketes (Messestand + Zusatzleistungen) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmeldeschluss ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen an den Veranstalter zu senden. Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennen der Aussteller und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen an.

### 4. Zulassung

Über die Zulassung von Ausstellern zur Messe entscheidet der Veranstalter.

### 5. Anmeldefristen

Anmeldeschluss für die Messe ist der 31. Juli 2020. Bei Anmeldung nach diesem Datum kann der Veranstalter nicht mehr für die Aufnahme in sämtliche Werbemittel garantieren. Der Veranstalter fordert Inputs, bspw. für den Messekatalog, beim Aussteller ein. Erfolgt im Rahmen der genannten Frist keine Rückmeldung seitens des Ausstellers, kann ebenfalls nicht für die Aufnahme in das entsprechende Werbemittel garantiert werden.

### 6. Rücktritt von der Anmeldung

Tritt der Aussteller von diesem Vertrag zurück, gelten die folgenden Stornierungsbedingungen:

- Stornierungen bis einschliesslich 31. Juli 2020 werden mit 50 % der Anmeldegebühr berechnet.
- Stornierungen bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden mit 80 % der Anmeldegebühr berechnet.
- Stornierungen ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden mit 100 % der Anmeldegebühr berechnet.

### 7. Leistungen

Das Ausstellerpaket umfasst die folgenden Inklusivleistungen:

- Bereitstellung einer Messestandfläche mit Systemwandelementen, Teppich (anthrazit), Beleuchtung, Standbeschriftung (Blende) und Papierkorb
- ein Elektroanschluss inkl. Stromverbrauch (bis 500 W Leistung) sowie WLAN
- Messestände der Grössen 15 m<sup>2</sup> und 21 m<sup>2</sup> beinhalten ein Reduit (Stauraum 1 m<sup>2</sup>)
- Publikation von 8 Stellen- und Imageinseraten am Job Board
- Platzierung des Ausstellerlogos auf relevanten Messewerbemitteln
- ausführliches Unternehmensprofil im Ausstellerkatalog und auf **www.advanceING.ch**
- umfangreiche Bewerbung der Messe zur Sicherung der Besucherfrequenz

### 8. Zuteilung der Standflächen

Die jeweilige Standfläche wird dem Aussteller durch den Veranstalter zugewiesen. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Allenfalls gebuchte Zusatzleistungen wie Eck- oder Kopfflächen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Sollte eine Zuteilung der gewünschten Standfläche aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, wird der entsprechende Betrag zurückerstattet.

### 9. Ausstattung und Nutzung der Messestände

Die Leistungen des Veranstalters umfassen das unter Punkt 7 näher beschriebene Ausstellerpaket. Der Stand und die evtl. zugebuchte Möblierung werden dem Aussteller für die Dauer der Ausstellung zur sachgerechten Nutzung überlassen. Etwaige Mängel sind bei Übernahme sofort beim Veranstalter aufzuzeigen. Wird dies unterlassen, so erfolgt die Übergabe stillschweigend mangelfrei. Es dürfen keine eigenmächtigen baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Montagen von Bildern und anderen Gegenständen an den Trennwänden bedürfen der Rücksprache mit

dem Veranstalter. Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln und müssen in wohlbehaltenem Zustand wieder übergeben werden. Evtl. bei der Übergabe festgestellte Schäden an den Mietgegenständen werden dem Aussteller auf Basis eines Übergabeprotokolls gesondert in Rechnung gestellt. Aussteller, die eigene Standelemente mitbringen, werden gebeten, sich unverzüglich nach Anmeldung, spätestens jedoch 8 Wochen vor Messebeginn, mit dem Messebaupartner des Veranstalters in Verbindung zu setzen (3-D-Art, Antonio Meloni, am@3-d-art.ch, Tel. +41 (0)41 250 60 60).

### 10. Auf- und Abbau

Auf- und Abbau der Messestände erfolgen durch den Messebaupartner des Veranstalters. Für die Bestückung der Messestände bzw. den allfälligen Auf- und Abbau individueller Messestände und Standelemente ist der Aussteller verantwortlich. Die detaillierten Auf- und Abbaubestimmungen inklusive der Regelungen bez. der Anlieferung werden dem Aussteller gesondert ca. 6 Wochen vor dem Messedatum zugesandt.

### 11. Auslage von Werbemitteln

Drucksachen, Werbemittel und Exponate dürfen ausschliesslich innerhalb der eigenen Standfläche sowie – bei Buchung der entsprechenden Zusatzleistung – am zentralen Info-Counter der Messe ausgelegt werden. Maximal 8 Stellen- und Imageinserate der Aussteller können darüber hinaus am zentralen Job Board ausgehängt werden.

### 12. Catering während der Messe

Jegliches Catering, das durch den Aussteller direkt am eigenen Stand angeboten werden soll, ist im Vorfeld mit dem Veranstalter abzustimmen und bedarf einer gesonderten Genehmigung.

### 13. Ausfall der Veranstaltung

Der Veranstalter behält sich vor, die Messe bei unzureichender Auslastung bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Alle zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Aussteller werden von einem solchen Schritt unverzüglich in Kenntnis gesetzt, bereits erfolgte Zahlungen zurückerstattet. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter sind in diesem Fall ausgeschlossen. Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt ausfallen bzw. verkürzt oder verschoben werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anmeldegebühr.

### 14. Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Messestandausstattung gegen alle Risiken des Transports oder der Ausstellung ist alleinige Sache des Ausstellers. Gleiches gilt für die Versicherung der Personen, die seitens des Ausstellers am Auf-/Abbau, am Transport und/oder an der Betreuung des Messestandes beteiligt sind. Im Fall von Beschädigungen der Messe- und Ausstattungsgegenständen und ihrer Ausstattung haftet das ausstellende Unternehmen für sich, sein Personal und seine Beauftragten. Eine Haftung des Veranstalters für abhandengekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.

### 15. Zahlungsmodalitäten

Die Anmeldegebühr wird zu 50 % mit Bestätigung der Anmeldung fällig. Die verbleibenden 50 % der Anmeldegebühr sind mit Erhalt der Rechnung ca. 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist der Veranstalter dazu berechtigt, die Anmeldung unter Einbehaltung der unter Punkt 6 genannten Gebühren zu stornieren und die Standfläche neu zu vergeben. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 16. Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand ohne Genehmigung des Veranstalters ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern der Veranstalter nicht die Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

### 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.